

1953	Ausgegeben zu Bonn am 5. September 1953	Nr. 58
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
1. 9. 53	<b>Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen</b> .....	1287
31. 8. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung	1310
12. 8. 53	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten beim Bundesgrenzschutz .....	1310

**Bekanntmachung der Neufassung  
des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.**

Vom 1. September 1953.

Auf Grund des Artikels V Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307), wie er sich unter Berücksichtigung

der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 1. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 467),

des § 192 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) und

des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

ergibt, in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Bei der Anwendung sind § 192 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie die Artikel III und V des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu beachten.

Bonn, den 1. September 1953.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

## Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

in der Fassung vom 1. September 1953.

### Übersicht

	§§		§§
<b>KAPITEL I</b>		<b>Abschnitt V</b>	
Verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen		<b>Angestellte und Arbeiter</b> .....	52, 52 a, 52 b
<b>Abschnitt I</b>		<b>Abschnitt VI</b>	
<b>Personenkreis</b> .....	1— 4	<b>Berufssoldaten</b> .....	53—54b
<b>Abschnitt II</b>		<b>Abschnitt VII</b>	
<b>Beamte</b>		<b>Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes</b> .....	55
1. Allgemeine Vorschriften .....	5—10	<b>Abschnitt VIII</b>	
2. Unterbringung		<b>Beihilfen und Unterstützungen</b> .....	56
a) Unterbringungspflicht .....	11—18	<b>Abschnitt IX</b>	
b) Art der Unterbringung .....	19—23	<b>Zahlungspflicht; Verfahren</b> .....	57—60
c) Bundesausgleichsstelle .....	25	<b>Abschnitt X</b>	
d) Durchführung .....	26—28	<b>Sondervorschriften für Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften</b> .....	61
3. Versorgung .....	29—42	<b>KAPITEL II</b>	
4. Kapitalabfindung .....	43—46	Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes .....	62, 63
<b>Abschnitt III</b>		<b>KAPITEL III</b>	
<b>Wartestandsbeamte</b> .....	47	Übergangs- und Schlußvorschriften .....	64—85
<b>Abschnitt IV</b>			
<b>Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfänger und Hinterbliebene</b> .....	48—51		

### KAPITEL I

#### Verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen

#### ABSCHNITT I

#### Personenkreis

#### § 1

(1) Kapitel I dieses Gesetzes erstreckt sich nach Maßgabe der Vorschriften der Abschnitte II bis VII auf

1. die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis

a) bei einer Dienststelle des Reiches innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind, oder

b) bei einer Dienststelle des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Gebietskörperschaften) außerhalb des Bundesgebietes standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben oder nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ohne beamtenrechtliche Versorgung auszuscheiden, oder

- c) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren als deutsche Staatsangehörige standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben, oder
  - d) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle eines fremden Staates standen, wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit vertrieben und als Vertriebene anerkannt worden sind,
2. die Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger, für die am 8. Mai 1945 keine auf Grund ordnungsmäßiger Überweisung zur Zahlung der Bezüge verpflichtete Kasse im Bundesgebiet vorhanden war oder zwar vorhanden war, aber inzwischen weggefallen ist, und die von der zuständigen deutschen Kasse Zahlungen nicht mehr erlangen können,
  3. die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind, und die Militäranwärter,
  4. die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind, und die Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes,
  5. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in Nummern 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Personen.

(2) Ob und von welcher Dienststelle Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a übernommen worden sind, entscheiden im Zweifelsfalle die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

## § 2

(1) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten Personen stehen gleich die entsprechenden Angehörigen

1. der in der Anlage A aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes (Nichtgebietskörperschaften) und sonstigen Einrichtungen,
2. der öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A hinsichtlich der Nichtgebietskörperschaften durch Rechtsverordnung zu ergänzen; hierbei dürfen Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 noch keine Körperschaftsrechte hatten, nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Zusammenschluß anderer in diesem Zeitpunkt bereits bestehender Körperschaften gebildet worden sind oder wenn es sich um Nichtgebietskörperschaften

außerhalb des Reichsgebietes handelt und andere Nichtgebietskörperschaften der gleichen Art im Reichsgebiet am 30. Januar 1933 bereits Körperschaftsrechte hatten. Ferner dürfen sonstige deutsche Einrichtungen und Verbände in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten außerhalb des Reichsgebietes berücksichtigt werden, wenn ihr im Heimatstaat anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war.

(2) Ist eine Nichtgebietskörperschaft oder sonstige Einrichtung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufgegangen, die keine Körperschaftsrechte hat oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, so werden die übernommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter so behandelt, wie wenn sie im Dienst ihres früheren Dienstherrn verblieben wären. Entsprechendes gilt für die Versorgungsempfänger.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebietskörperschaften oder einer Nichtgebietskörperschaft oder einer sonstigen Einrichtung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vor dem 8. Mai 1945 von Amts wegen von einer Einrichtung übernommen worden sind, die keine Körperschaftsrechte hat oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt.

## § 3

Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes haben nicht die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen,

1. die nach dem 8. Mai 1945 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung unter Berücksichtigung etwaiger durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid verfügter Einschränkungen zum Zwecke der Wiederverwendung in den Dienst des Bundes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet übernommen worden sind,
2. deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach dem 8. Mai 1945 aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid unter Verlust des Versorgungsanspruches beendet worden ist,
3. die ihren Versorgungsanspruch nach dem 8. Mai 1945 aus beamtenrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid verloren haben,
4. die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen oder auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses versorgungsberechtigt waren,
5. die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei Eintritt des Versor-

gungsfalles oder am 8. Mai 1945 bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren,

sowie die Hinterbliebenen dieser Personen, zu Nummern 2 und 3, soweit auch sie ihren Versorgungsanspruch verloren haben.

#### § 4

(1) Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes können von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. März 1951 im Bundesgebiet genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
  - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder
  - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die oberste Dienstbehörde (§ 60) die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht, oder
  - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das Ausland verlegt hatten, oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, nach dem Ausland gelangt waren.

(2) Personen, die nach dem 31. März 1951 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes den in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden. Eine Gleichstellung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) in der Fassung der Gesetze vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 15) und vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994) gilt zugleich als Gleichstellung nach vorstehendem Satz.

(3) Solchen unter die §§ 1 oder 2 fallenden Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht erfüllen, aber im Wege der Familienzusammenführung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedürfen oder mindestens siebenzig Jahre alt sind, kann die oberste Dienstbehörde (§ 60) einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligen. Als Familienzusammenführung ist nur die Aufnahme durch den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) anzusehen.

## ABSCHNITT II

### Beamte

#### 1. Allgemeine Vorschriften

##### § 5

(1) Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die am 8. Mai 1945 dienstunfähig (§ 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) waren oder das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet hatten, gelten,

1. wenn die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes erfüllt sind, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten,
2. wenn die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes nicht erfüllt sind, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 entlassen.

(2) Die übrigen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit gelten mit Ablauf des 8. Mai 1945 als Beamte zur Wiederverwendung.

##### § 6

(1) Beamte auf Widerruf (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) gelten als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen.

(2) War der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig, so gilt er als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten.

##### § 7

(1) Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Gegen die Entscheidung ist Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig.

##### § 8

Die durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid verfügten Einschränkungen bleiben unberührt.

##### § 9

(1) Gegen einen Beamten zur Wiederverwendung, einen Ruhestandsbeamten oder einen früheren Beamten, der vor oder nach dem 8. Mai 1945 ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung begangen hat, wegen deren die Entfernung aus dem Dienst oder der Verlust des Ruhegehaltes gerechtfertigt wäre, kann das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung eingeleitet und durchgeführt werden. Auf Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen in Höhe des Ruhegehaltes, die nach Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung begangen haben, finden

die Vorschriften der §§ 4 und 9 der Bundesdisziplinarordnung unbeschränkt Anwendung.

(2) Die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Für die Beamten zur Wiederverwendung gelten die §§ 48 bis 51 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

#### § 10

Beamte zur Wiederverwendung dürfen die ihnen zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z. Wv.)“ führen, ehemalige Wehrmachtbeamte statt dessen mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“. Auf entlassene Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) findet § 81 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes Anwendung.

### 2. Unterbringung

#### a) Unterbringungspflicht

##### § 11

(1) Bund, Länder sowie Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als dreitausend Einwohnern und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Bundesgebiet haben die Beamten zur Wiederverwendung sowie die nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 den für ihre Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden haben, nach den Vorschriften der §§ 12 bis 28 unterzubringen. Den vorstehend bezeichneten Beamten auf Widerruf stehen solche gleich, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden sind; diesen können von der obersten Dienstbehörde solche gleichgestellt werden, die während des Krieges die Voraussetzungen für die Übernahme als außerplanmäßige Beamte (K) erfüllten, jedoch bis zum 8. Mai 1945 ohne eigenes Verschulden nicht mehr zu außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind. Die Teilnahme der in vorstehendem Satz bezeichneten früheren Widerrufsbeamten an der Unterbringung endet, wenn sie sich der Prüfung nicht in angemessener Zeit unterziehen oder diese endgültig nicht bestehen. An der Unterbringung nehmen ferner die wissenschaftlichen Assistenten an den Hochschulen mit einer mindestens sechsjährigen Assistenten dienstzeit bis zum 8. Mai 1945 teil.

(2) Die Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben jeweils die Beamten (Absatz 1) der Bahn, der Post und der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung in ihrem Geschäftsbereich unterzubringen. Die Unterbringung regeln die Bundesminister für Verkehr, für das Post- und Fernmeldewesen und für Arbeit entsprechend den §§ 12 bis 23 jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Dienstherren mit weniger als fünf Beamten und Angestellten.

##### § 12

(1) Die Aufwendungen für die Beschäftigung der an der Unterbringung teilnehmenden Personen müssen mindestens zwanzig vom Hundert des gesamten Besoldungsaufwandes der Dienstherren (§ 11) erreichen. Als Besoldungsaufwand gelten die Ausgaben für Besoldung sowie für Hilfsleistungen durch Beamte und Angestellte.

(2) Die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den verpflichteten Dienstherren endgültig übernommenen Personen (§ 3 Nr. 1) sind auf den sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichtanteil anzurechnen.

##### § 13

Die Zahl der nach § 3 Nr. 1 und § 11 als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit oder entsprechend ihrem bisherigen allgemeinen Rechtsstand als Beamte auf Widerruf oder auf Probe in Planstellen untergebrachten Beamten muß mindestens zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen jedes Dienstherren erreichen.

##### § 14

(1) Solange im Bereich einer obersten Bundesbehörde der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes (§ 12) nicht erreicht ist, bedarf jede Einstellung einer nicht an der Unterbringung teilnehmenden Person der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen.

(2) Soweit im Bereich eines anderen Dienstherren nach Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes nicht erreicht ist, ist ein Ausgleichsbetrag in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert des Unterschiedes zu zahlen.

##### § 15

(1) Bis zur Erreichung des im § 13 bestimmten Verhältnisses sind freie, freiwerdende oder neu geschaffene Planstellen mit unterzubringenden Beamten zu besetzen. Diese Stellen sind unverzüglich und fortlaufend den für die Unterbringung zuständigen Stellen zu melden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Planstellen der Beamten auf Zeit in leitender Stellung (Wahlbeamte) sowie der Beamten des Vollzugsdienstes der Polizei, des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des Zollgrenzschutzes, die nicht der Laufbahn des höheren Dienstes angehören.

##### § 16

(1) Die Besetzung einer unter § 15 Abs. 1 fallenden Planstelle mit einem nicht an der Unterbringung nach Kapitel I teilnehmenden Beamten bedarf

1. im Bereich des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen;
2. bei den übrigen Dienstherren der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Die Erteilung der Zustimmung kann der höheren Verwaltungsbehörde übertragen werden.

(2) Solange der Pflichtanteil (§ 13) noch nicht zu einem Drittel erreicht ist, darf die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung höchstens für jede dritte Stelle und nur erteilt werden, wenn es sich um Planstellen handelt,

1. für die im Einzelfall besondere wissenschaftliche Kenntnisse oder künstlerische Fähigkeiten erforderlich sind und für die aus dem Kreis der unterzubringenden Beamten keine Bewerber vorhanden sind, die diese Kenntnisse oder Fähigkeiten besitzen,
2. die im Wege der Beförderung oder Anstellung besetzt werden, sofern die Nichtberücksichtigung eines bereits im Dienst des Dienstherrn stehenden Beamten oder Anwärters eine unvermeidbare Härte bedeuten würde,
3. die mit Personen besetzt werden sollen, die durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind,
4. die mit Personen besetzt werden sollen, für die auf Grund anderer am 1. Januar 1951 geltender gesetzlicher Vorschriften eine Pflicht zur bevorzugten Unterbringung besteht,
5. die bestimmt sind für
  - a) Staatssekretäre oder Abteilungsleiter bei den Bundes- oder Länderministerien (Senaten),
  - b) leitende Beamte des auswärtigen Dienstes außerhalb des Bundesgebietes,
  - c) Leiter der den Bundes- oder Landesministerien (Senaten) unmittelbar nachgeordneten Behörden,
  - d) Richter des Bundesverfassungsgerichtes und der oberen Bundesgerichte,
  - e) gesetzliche Vertreter von Nichtgebietskörperschaften.

(3) Ist der Pflichtanteil (§ 13) mindestens zu einem Drittel erreicht, so entfällt die Anwendung des Absatzes 2; die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung darf für jede dritte Stelle, und ist der Pflichtanteil (§ 13) mindestens zur Hälfte erreicht, für jede zweite Stelle erteilt werden und ist in der Regel nicht zu versagen.

(4) Stehen für freie, freiwerdende oder neugeschaffene Planstellen aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen keine geeigneten Bewerber mehr zur Verfügung (Mangelberufe), so ist die Bundesausgleichsstelle (§ 25) ermächtigt, für bestimmte Laufbahnen oder Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes oder Teile von ihnen das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis allgemein

auf Zeit oder Dauer festzustellen. Die Feststellung hat die Wirkung, daß die Zustimmung zur Besetzung von Planstellen im Bereich des Mangelberufes als erteilt gilt.

#### § 16 a

(1) Für die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst mit Schwerbeschädigten bleibt § 31 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) unberührt.

(2) Bei der Berechnung des Gesamtbesoldungsaufwandes (§ 12) bleiben die Ausgaben für die Besoldung (Vergütung) von Schwerbeschädigten außer Betracht, die der Dienstherr zur Erfüllung der Pflichtquote für die Beschäftigung Schwerbeschädigter eingestellt hat, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, die an der Unterbringung teilnehmen oder auf die Pflichtanteile des § 12 sonst anrechenbar sind.

#### § 17

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 15 und 16 ist der Betrag zu zahlen, der für die frei gewordene Planstelle bisher aufgewandt wurde oder bei neu geschaffenen Stellen als durchschnittlicher Besoldungsaufwand vorgesehen ist. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung und entfällt, sobald der Pflichtanteil (§ 13) erreicht ist.

#### § 18

Die Ausgleichsbeträge und die Beträge nach § 17 sind an den Bund zu leisten und ausschließlich für Zwecke dieses Gesetzes zu verwenden.

#### b) Art der Unterbringung

#### § 19

(1) Die Beamten zur Wiederverwendung sollen entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein gleichwertiges Amt übernommen werden. Dabei gelten die sich aus den §§ 7 und 8 ergebenden Beschränkungen; im übrigen finden die §§ 110 und 155 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung. Mit der Übernahme endet der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung.

(2) Für die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf, die die Voraussetzungen für eine Anstellung auf Lebenszeit noch nicht erfüllen, gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Endgültig untergebrachte Beamte bleiben bei dem unterbringenden Dienstherrn weiterhin auf die Pflichtanteile nach Maßgabe der §§ 12 und 13 anrechenbar; werden sie nach ihrer endgültigen Unterbringung befördert, so gilt § 16. Scheiden sie bei dem Dienstherrn, der sie erstmalig endgültig untergebracht hat, aus, so können sie anderen Dienstherrn auf die Pflichtanteile nicht angerechnet werden; die Verwaltungsvorschriften können Ausnahmen zulassen.

## § 20

(1) Ist die endgültige Unterbringung (§ 19) vorerst nicht möglich, so sind die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten verpflichtet, vorübergehend auch

1. ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt in derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen oder
2. eine nach ihrer Berufsausbildung, ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand zumutbare Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst anzunehmen.

(2) Die Beamten zur Wiederverwendung sind ferner verpflichtet, vorübergehend auch als Beamte auf Widerruf (auf Probe oder auf Kündigung) Dienst zu leisten.

## § 20 a

Erhalten Beamte zur Wiederverwendung aus Anlaß ihrer Übernahme von dem übernehmenden Dienstherrn entsprechend ihrer Rechtsstellung nach diesem Gesetz Umzugskosten und Trennungsschädigung nach den für Wartestandsbeamte dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften und in Ermangelung solcher entsprechend den für die bisherigen Wartestandsbeamten des Bundes geltenden Vorschriften, so kann der Dienstherr die Hälfte der für die ersten neun Monate gezahlten Trennungsschädigung und die Umzugskosten von einem nach § 14 Abs. 2 zu zahlenden Ausgleichsbetrag absetzen. Die Absetzung ist zulässig, wenn der Beamte zur Wiederverwendung als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit (§§ 19, 20 Abs. 1 Nr. 1) oder in eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 unwiderruflich übernommen worden ist, oder bei Unterbleiben der Übernahme, wenn die für die Unterbringung zuständige Stelle (§ 16 Abs. 1) anerkannt hat, daß die Übernahme lediglich aus in der Person des Beamten liegenden Gründen nicht erfolgen konnte.

## § 21

(1) Durch die Verwendung eines Beamten nach § 20 werden seine Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung und seine endgültige Unterbringung (§ 19) nicht berührt. Die in § 10 vorgesehene Amtsbezeichnung führt er im Falle des § 20 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“.

(2) Wird einem nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 beschäftigten Beamten eine Verwendung mit Aussicht auf Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit angeboten, so gilt dies für ihn als wichtiger Grund zur Lösung seines Arbeitsverhältnisses.

## § 22

Die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten haben, solange sie nicht im öffentlichen Dienst verwendet sind, auch eine ihnen angebotene, nach ihrer Berufsausbildung, ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand zumutbare Tätigkeit anderer Art gegen die tarifliche oder übliche Entlohnung auszuüben. § 21 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 22 a

(1) Ein Beamter zur Wiederverwendung, der an der Unterbringung nicht teilnehmen will, kann bei der obersten Dienstbehörde schriftlich beantragen, ihn mit der Maßgabe des Absatzes 2 zu entlassen. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn dienstliche Gründe für eine alsbaldige Wiederverwendung des Beamten nicht bestehen. Die Entlassung bedarf der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen. Die Entlassungsverfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Mit der Entlassung endet der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung; ist der Beamte nach § 20 wiederverwendet, so bleibt er auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) seines Dienstherrn anrechenbar. § 30 Abs. 1 Satz 3 und § 34 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes finden Anwendung. Bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des im Zeitpunkt der Entlassung nach diesem Gesetz erdienten Ruhegehaltes gewährt; die Hinterbliebenen erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des entsprechenden Witwen- und Waisengeldes.

(3) Die Möglichkeit, eine Entlassung gemäß den §§ 30, 34 des Bundesbeamtengesetzes zu beantragen, bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 1 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(4) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die an der Unterbringung teilnehmen, können auf die Teilnahme an der Unterbringung verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der für die Unterbringung zuständigen Stelle schriftlich zu erklären und wird mit Eingang bei dieser wirksam. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Beamtinnen zur Wiederverwendung gelten auch die §§ 152, 153 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Übergangsgehalt tritt.

## § 23

(1) Lehnt ein Beamter zur Wiederverwendung eine ihm angebotene entsprechende Wiederverwendung (§ 19) schuldhaft ab, so ist dies ein Dienstvergehen. Als Ablehnung gilt es auch, wenn er die Dienstleistung nicht in der ihm gesetzten angemessenen Frist aufnimmt.

(2) Kommt ein Beamter zur Wiederverwendung der Verpflichtung aus den §§ 20 oder 22 schuldhaft nicht nach oder gibt er eine von ihm ausgeübte zumutbare Tätigkeit ohne wichtigen Grund auf, so kann ihm das Übergangsgehalt (§ 37) von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Gegen die Entziehung ist Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Übergangsgehalt von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise wieder bewilligt werden. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung (§ 9) bei mehrfacher oder besonders schwerer Verletzung der Verpflichtung bleibt unberührt.

(3) Auf frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die an der Unterbringung teilnehmen, findet Absatz 2

Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Entziehung des Übergangsgehaltes der Ausschluß von der Teilnahme an der Unterbringung tritt.

§ 24

(weggefallen)

c) Bundesausgleichsstelle

§ 25

(1) Für die Unterbringung wird eine Bundesausgleichsstelle bei dem Bundesministerium des Innern errichtet.

(2) Alle Behörden haben der Bundesausgleichsstelle unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und die der Unterbringung dienlichen Auskünfte zu erteilen.

d) Durchführung

§ 26

Die zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden überwachen die Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 12 bis 17. Sie leiten die Prüfungsergebnisse dem Bundesminister des Innern, den Landesregierungen und den sonst für die Aufsicht zuständigen Behörden zu.

§ 27

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, den ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes

1. die erforderlichen Anweisungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 12 bis 17 zu erteilen,
2. nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten von der Besetzbarkeit einer Stelle an einen an der Unterbringung teilnehmenden Beamten zuzuweisen,
3. in den Haushalt die erforderlichen Mittel zur Leistung der Ausgleichsbeträge und der Beträge nach § 17 einzusetzen.

Die Zuweisung nach Nummer 2 gilt als Ernennung oder Abschluß eines Dienstvertrages.

(2) Die gleichen Rechte stehen der Bundesregierung gegenüber den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes zu.

§ 28

Die Länder ziehen die Ausgleichsbeträge (§ 14) und die Beträge nach § 17 von den Dienstherren (§ 27 Abs. 1) ein. Ausstehende Beträge kann der Bund bei der Überweisung der nach § 58 Abs. 1 Satz 2 zu erstattenden Beträge verrechnen.

3. Versorgung

§ 29

(1) Für die Versorgung der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Beamten und ihrer Hinterbliebenen gelten die Abschnitte V und VI sowie §§ 86, 87, 181 Abs. 2, 4 bis 8 und 10, § 183 Abs. 1, §§ 184 bis 186 und

188 des Bundesbeamtengesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Sinne des § 166 des Bundesbeamtengesetzes gelten Unterhaltsbeiträge nach § 4 Abs. 3 sowie §§ 22 a, 37 a, 38 Satz 2, §§ 39 und 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld und die Empfänger dieser Unterhaltsbeiträge als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

(2) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Abschnittes I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechtes vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580), des § 27 a des früheren Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 286) und der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) entfallen. An Stelle des § 9 der erstgenannten Verordnung gilt § 112 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes. Versorgungsansprüche, die auf Grund der vorbezeichneten Vorschriften erworben sind, bleiben dem Grunde nach gewahrt. Ein nach § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 9. Oktober 1942 erworbener Anspruch auf Unfallversorgung bleibt unberührt, sofern es sich um einen Dienstunfall im Sinne des § 135 des Bundesbeamtengesetzes handelt.

(4) Auf Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung erhielten, aber bei Anwendung des § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 125 Abs. 2 und 3, des § 126 oder des § 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes versorgungsberechtigt sein würden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt für Fälle des § 164 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 30

(weggefallen)

§ 31

(weggefallen)

§ 32

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten für die versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die entsprechenden Dienstbezüge, die ihnen in ihrem Herkunftslande bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 zugestanden haben, umgerechnet in Deutsche Mark, höchstens jedoch die Bezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes; die Art der Umrechnung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene durch Rechtsverordnung. Für die Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes.

(2) Dem Vergleich ist die dem wahrgenommenen Amt entsprechende Besoldung (Vergütung) unter Berücksichtigung der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten zugrunde zu legen. Die Bundesminister des Innern und der Finanzen können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene Richtlinien darüber erlassen, welche Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes zum Vergleich heranzuziehen sind.

(3) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Herkunftslande, für die nach Übertritt in den öffentlichen Dienst Prämienreserven (Überweisungsbeträge) an den Dienstherrn abgeführt worden sind, können zur Hälfte, jedoch in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die nach der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich übernommenen Beamten.

### § 33

(weggefallen)

### § 34

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich für einen durch Dienstunfall Verletzten, der bis zum 8. Mai 1945

1. als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezogen oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befunden hat: nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres hätte erreichen können,
2. als Beamter auf Widerruf Diäten bezogen hat: nach dem Durchschnittssatz aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.

### § 35

(1) Beamte zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2), die die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes erfüllen, treten bei Dienstunfähigkeit oder mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Die Dienstunfähigkeit ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde festzustellen. Beamte, bei denen der Versorgungsfall bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, gelten als von diesem Zeitpunkt ab im Ruhestand befindlich. § 42 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Beamte zur Wiederverwendung, die die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes nicht erfüllen, gelten mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres als entlassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ruhegehaltfähig auch die Zeit, in der ein Beamter zur Wiederverwendung nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen

Dienst als Beamter, Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

### § 36

(1) Einem nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 35 Abs. 2 entlassenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des nach den §§ 29 und 32 zu gewährenden Ruhegehaltes auf Zeit oder lebenslänglich bewilligen. Sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, denen nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können.

### § 37

(1) Beamte zur Wiederverwendung, die eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren (§ 106 des Bundesbeamtengesetzes) abgeleistet haben, erhalten bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Übergangsgehalt.

(2) Das Übergangsgehalt ist in Höhe des am 8. Mai 1945 verdienten Ruhegehaltes zu gewähren, wenn es nicht mehr als zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich beträgt; ist das Ruhegehalt höher, so werden der vorstehende Betrag und von dem übersteigenden Betrage zwei Drittel gezahlt. Der Kinderzuschlag wird voll gezahlt.

(3) Bei der Anwendung des Abschnittes V des Bundesbeamtengesetzes gilt das Übergangsgehalt als Ruhegehalt. Im Falle der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf das Übergangsgehalt voll angerechnet. Sonstige steuerpflichtige Arbeitseinkünfte des Beamten zur Wiederverwendung aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf das Übergangsgehalt in Höhe von zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von einhundertfünfzig Deutsche Mark monatlich anrechnungsfrei.

(4) Mit dem Fortgang der Unterbringung sollen Zuschläge zu den nach Absatz 2 zu zahlenden Beträgen bis zur Erreichung des verdienten Ruhegehaltes festgesetzt werden.

### § 37 a

(1) Einem Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre in einer Planstelle befunden hat (§ 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes), ist, wenn er die in § 11 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes und in § 106 des Bundesbeamtengesetzes

gesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, ein Übergangsgehalt (§ 37) und bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes zu gewähren, falls nicht die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus in seiner Person liegenden Gründen unterblieben ist; für Polizeivollzugsbeamte gilt dies, wenn sie am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) erfüllten.

(2) Die §§ 22a, 23 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und der § 35 Abs. 3 gelten sinngemäß; § 23 Abs. 3 bleibt unberührt. An die Stelle des Antrages auf Entlassung (§ 22a) tritt die Erklärung des Beamten (Absatz 1), daß er auf das nach Absatz 1 vorgesehene Übergangsgehalt, den Unterhaltsbeitrag und die Teilnahme an der Unterbringung verzichte, und an die Stelle der Entlassung die Bestätigung des Verzichtes durch die oberste Dienstbehörde, mit deren Erteilung der Verzicht wirksam wird.

#### § 37 b

(1) Befindet sich ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Wartestandsbeamter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2) in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht, so werden dessen Ehefrau oder Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld erhalten könnten, die Dienstbezüge ausgezahlt, die dem Beamten am 8. Mai 1945 zugestanden haben und nach diesem Gesetz und § 110 des Bundesbeamtengesetzes der Berechnung seines Ruhegehaltes zu Grunde zu legen wären. Wenn Berechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können die Bezüge an sonstige Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Beamten haben und die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, in Höhe ihres Unterhaltsanspruches ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden, und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge nach Satz 1, so werden die einzelnen Beträge anteilmäßig gekürzt.

(2) Nach Heimkehr des Beamten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a) erhält er für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen wird, die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Dienstbezüge als Übergangsgehalt.

(3) Für Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beamte, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen in Gewahrsam gehalten werden, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, können durch die oberste Dienstbehörde solchen Beamten gleichgestellt werden, die sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befinden.

(5) Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) wird neben den Bezügen (Absatz 1 bis 4) nur insoweit gezahlt, als sie diese übersteigt.

#### § 37 c

Hat ein in Kriegsgefangenschaft oder in Gewahrsam befindlicher Beamter (§ 37 b Abs. 1 bis 4) das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet, so finden die §§ 35, 36 und 37 a mit der Maßgabe Anwendung, daß die ihm nach diesen Vorschriften bei Aufenthalt im Bundesgebiet zu gewährende Versorgung an die Ehefrau und die Kinder gezahlt wird, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten. § 37 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

#### § 38

Die Witwe und die Kinder eines Beamten zur Wiederverwendung erhalten Witwen- und Waisengeld. Die Witwe und die Kinder eines unter § 37 a fallenden Beamten auf Widerruf erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes.

#### § 39

Der Witwe und den Kindern

1. eines Beamten, dem nach § 36 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können,
2. eines Beamten auf Widerruf, sofern ihnen wegen Verschollenheit des Beamten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war und bei einer späteren Todeserklärung als Todestag ein Zeitpunkt nach dem 8. Mai 1945 festgestellt worden ist oder wird,
3. eines nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1 oder 4) verstorbenen Beamten auf Widerruf, sofern sie Bezüge erhalten haben,

kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge auf Zeit oder lebenslänglich bewilligen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, einen auf Zeit bewilligten Unterhaltsbeitrag auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen.

#### § 40

(weggefallen)

#### § 41

(weggefallen)

#### § 42

(1) Ist oder wird ein Beamter zur Wiederverwendung oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf von einem anderen Dienstherrn (§ 11) als dem Bund als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit übernommen, so erstattet der Bund bei Eintritt des Versorgungsfalles die auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhenden Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet,

entspricht. Hat der Beamte durch Beförderung ein höheres Amt erlangt, als es nach diesem Gesetz, insbesondere den §§ 7 und 8, sowie nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen wäre, so trägt der neue Dienstherr vorweg zwanzig vom Hundert der Versorgungsbezüge. Der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit steht die Übernahme als dienstordnungsmäßiger Angestellter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei einem Sozialversicherungsträger gleich.

(2) Ist oder wird ein Beamter zur Wiederverwendung oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf von anderen Dienstherrn (§ 11) als dem Bund verwendet, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen, so sind die unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 3 und des § 73 Abs. 2 zu gewährenden Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der während der Wiederverwendung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, vom Bund und von den neuen Dienstherrn anteilig zu tragen.

(3) Soweit Beamtenruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der dem Bund nach Absatz 1 zur Last fallende Anteil den Kassen zu.

(4) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Beamten (§ 3 Nr. 1).

#### 4. Kapitalabfindung

##### § 43

(1) Einem Beamten zur Wiederverwendung oder einem Ruhestandsbeamten kann zur Beschaffung einer Wohnstätte an Stelle eines Teiles des Übergangsgeltes oder Ruhegeltes von der obersten Dienstbehörde eine Kapitalabfindung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung soll in der Regel nur erfolgen, wenn der Antragsteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

(3) Der zu kapitalisierende Teil des Übergangsgeltes oder Ruhegeltes, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, darf die Hälfte des zur Zeit der Kapitalisierung zahlbaren jährlichen Übergangsgeltes oder Ruhegeltes und eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Kinderzuschläge dürfen nicht kapitalisiert werden. Im übrigen müssen dem Bezugsberechtigten eintausendzweihundert Deutsche Mark jährlich von dem Übergangsgelt oder Ruhegelt verbleiben.

(4) Als Abfindung wird das Zehnfache des nach Absatz 3 festgesetzten Jahresbetrages gewährt; zur Auszahlung gelangt das Neunfache.

(5) Der Anspruch auf den Teil des Übergangsgeltes oder Ruhegeltes, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren seit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

##### § 44

(1) Die oberste Dienstbehörde soll die bestimmungsmäßige Verwendung der Kapitalabfindung durch die Form der Auszahlung, durch eine dingliche Sicherung oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherstellen.

(2) Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind kosten- und stempelfrei. Dies gilt nicht für die den Notaren zustehenden Gebühren und Auslagen.

##### § 45

(1) Die Abfindungssumme ist insoweit zurückzuzahlen, als

1. sie nicht bis zu dem von der obersten Dienstbehörde festgesetzten Zeitpunkt bestimmungsgemäß verwendet worden ist, oder
2. der Anspruch auf Übergangsgelt oder Ruhegelt vor Ablauf der in § 43 Abs. 5 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod des Berechtigten entfällt, oder
3. ohne die Kapitalabfindung auch der durch sie ersetzte Teil des Übergangsgeltes oder Ruhegeltes ganz oder teilweise ruhen würde.

(2) Bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst ist die Tilgung durch Einbehaltung der Dienstbezüge in Höhe der kapitalisierten Monatsbeträge des Übergangsgeltes oder Ruhegeltes zu bewirken; die einbehaltenen Beträge sind an die für die Zahlung des Übergangsgeltes oder Ruhegeltes zuständige Kasse abzuführen. Im übrigen kann die oberste Dienstbehörde Teilzahlungen zulassen.

##### § 46

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45.

#### ABSCHNITT III

##### Wartestandsbeamte

##### § 47

Auf Wartestandsbeamte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) sind die Vorschriften des Abschnittes II entsprechend anzuwenden.

#### ABSCHNITT IV

##### Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

##### § 48

Ruhestandsbeamte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) erhalten Versorgungsbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 32, 34 und 43 bis 46; § 106 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Befindet sich ein Ruhestands-

beamter in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1 oder 4), so gilt § 37 c entsprechend.

#### § 49

Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Beamten, Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5) erhalten Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 32 und 34.

#### § 50

Unterhaltsbeiträge, auf die am 8. Mai 1945 ein gesetzlicher Anspruch bestand, sind mit den sich aus den §§ 7, 8, 29, 32 und 34 ergebenden Beschränkungen weiterzugewähren. Sonstige Unterhaltsbeiträge, die am 8. Mai 1945 bewilligt waren, können mit den gleichen Beschränkungen von der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden.

#### § 51

(1) Volksdeutsche Umsiedler, denen als Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihres Herkunftslandes am 8. Mai 1945 aus Reichsmitteln Unterstützungen gewährt wurden oder im Versorgungsfalle hätten gewährt werden können, sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung auf der Grundlage der für diese Unterstützungen erlassenen Vorschriften.

(2) Die Ausführung dieser Vorschrift regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene.

### ABSCHNITT V

#### Angestellte und Arbeiter

#### § 52

Die Vorschriften der Abschnitte II und IV finden auf Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2), die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten, und auf ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung; auf die Versorgungsbezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet. Die Ausführung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.

#### § 52 a

(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren erreicht hatten und dienstfähig sind, nehmen an der Unterbringung teil. Abschnitt II Unterabschnitt 2 und die §§ 7 bis 9 gelten entsprechend. Für die Anwendung des § 20 a treten an die Stelle der dort bezeichneten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften für Angestellte und Arbeiter. Die Angestellten und Arbeiter zur Wiederverwendung erhalten Übergangsbezüge entsprechend § 37; dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Hälfte des ungekürzten Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn). § 37 b Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie die Ruhensvorschriften des § 159 des Bundesbeamtengesetzes gelten sinngemäß.

(2) Der Rechtsstand als Angestellter oder Arbeiter zur Wiederverwendung endet mit der endgültigen Unterbringung oder mit der Vollendung des fünf- undsechzigsten Lebensjahres, ferner mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Erlangung des Angestelltenruhegeldes oder der Invalidenrente. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder das Angestelltenruhegeld oder die Invalidenrente wegen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit entzogen (§ 1293 der Reichsversicherungsordnung, § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes), so lebt der Rechtsstand zur Wiederverwendung wieder auf.

#### § 52 b

(1) Das Arbeitsverhältnis der übrigen, nicht unter die §§ 52 und 52 a fallenden Angestellten und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2) gilt als mit dem 8. Mai 1945 beendet.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Personen am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren ohne erheblichere Unterbrechung abgeleistet hatten, werden sie einem Dienstherrn (§ 11), der sie als Beamter, Angestellter oder Arbeiter übernommen hat oder übernimmt, auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) angerechnet. Die §§ 7, 8 und 19 gelten sinngemäß; eine Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 setzt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit voraus.

(3) Bei der Errichtung neuer Dienststellen, in denen Angestellte und Arbeiter beschäftigt werden, sollen die in Absatz 2 bezeichneten Angestellten und Arbeiter unbeschadet der Vorschriften über die Unterbringung (§§ 12 bis 18), über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer bevorzugt eingestellt werden.

### ABSCHNITT VI

#### Berufssoldaten

#### § 53

(1) Für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften des Abschnittes II Unterabschnitte 1, 3 und 4, des Abschnittes IV sowie des § 20 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 22 bis 23 entsprechend; § 110 des Bundesbeamtengesetzes findet Anwendung mit der Maßgabe, daß Beförderungen wegen urkundlich erwiesener persönlicher Tapferkeit vor dem Feinde stets zu berücksichtigen sind. Dabei sind

1. die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von achtzehn oder mehr Jahren wie Beamte auf Lebenszeit,
2. die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als achtzehn Jahren wie Beamte auf Widerruf

zu behandeln. Berufsunteroffiziere, die während des Krieges zum Offizier befördert worden sind, werden, auch wenn sie nicht auf unbegrenzte Dienstzeit übernommen worden sind, als Berufsoffiziere behandelt, es sei denn, daß sie vorher oder später in ein Wehrmachtbeamtenverhältnis berufen worden sind. Dienstunfähigkeit ist bei einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwei Drittel anzunehmen. Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren, die von einem Dienstherrn (§ 11) als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen worden sind oder übernommen werden, sind auf den Pflichtanteil (§§ 12, 13) anzurechnen.

(2) Das Dienstverhältnis der Berufssoldaten, die am 8. Mai 1945 noch im Dienste waren, aber die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, gilt als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet. Die §§ 37 b und 37 c gelten auch für diese Berufssoldaten entsprechend.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B. Die Einreihung in diese Besoldungsordnungen ist nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten Tabelle vorzunehmen.

(4) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes.

(5) Berufssoldaten dürfen den ihnen zustehenden Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(6) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 — wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr. An ihre Stelle tritt bei volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern die Wehrmacht des Herkunftslandes.

(7) Die Ausführung des Absatzes 4 sowie die Ausführung des nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwendenden § 110 des Bundesbeamtengesetzes regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.

#### § 54

(1) Berufsoffiziere des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen werden so behandelt, wie wenn sie in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte verblieben wären.

(2) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, nehmen an der Unterbringung teil. Abschnitt II Unterabschnitt 2 findet entsprechende Anwendung, § 11 mit der Maßgabe, daß auch die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Unterbringung verpflichtet sind. Entsprechende Unterbringung (§ 19) liegt vor, wenn die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in der Eingangsgruppe einer Laufbahn erfolgt, für die der Berufsunteroffizier die Vorbildung gemäß der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (Bun-

desgesetzbl. I S. 87) im Zeitpunkt der Übernahme besitzt. Wird nach zurückgelegtem Vorbereitungs-(Probe-)dienst die für die Laufbahn erforderliche Fachprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit in der nächstniedrigeren Laufbahn als entsprechende Wiederverwendung. Die Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 setzt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit voraus.

(3) Den an der Unterbringung teilnehmenden Berufsunteroffizieren, die am 8. Mai 1945 noch nicht achtzehn Dienstjahre abgeleistet hatten, ist ein Übergangsgehalt (§ 37) und bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes zu gewähren; § 37 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Für die Hinterbliebenen gilt § 38 Satz 2 entsprechend.

(4) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren, aber noch nicht von zwölf Jahren abgeleistet hatten, sind, wenn sie von einem Dienstherrn (§ 11) als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen worden sind oder werden, auf den Pflichtanteil des § 12 und, wenn sie als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit übernommen worden sind oder werden, auch auf den Pflichtanteil des § 13 anzurechnen. § 52 b Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 54 a

(1) Auf Personen, die am 8. Mai 1945 Militäranwärter waren, finden die Vorschriften über die Beamten auf Lebenszeit entsprechende Anwendung. Ihre Versorgung erfolgt, solange sie nicht endgültig untergebracht sind, auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ihnen bei Verbleib in der letzten Dienststellung als Berufsunteroffizier nach diesem Gesetz und § 110 des Bundesbeamtengesetzes zugestanden hätten. Die Hinterbliebenen erhalten entsprechende Versorgung.

(2) Die Vorschriften des § 54 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

#### § 54 b

Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 1 als beendet gilt, sind als Angestellte oder Arbeiter im Sinne der §§ 52, 52 a oder 52 b zu behandeln, wenn sie bis zu ihrem berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren und bei Verbleiben in diesem Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen der bezeichneten Vorschriften erfüllt hätten. Als Arbeitseinkommen im Sinne des § 52 a Abs. 1 Satz 4 gilt das am 8. Mai 1945 bezogene Dienstseinkommen, soweit es nach diesem Gesetz und nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes der Berechnung eines Ruhegehaltes zugrunde zu legen wäre.

### ABSCHNITT VII

#### Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes

#### § 55

(1) Für die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten

oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54b entsprechend; ihnen stehen die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes gleich, die nach der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 461) die Rechte und die Pflichten der Reichsbeamten besaßen. Dabei sind

1. die mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsoffiziere,
2. die unteren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsunteroffiziere

zu behandeln.

(2) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B ist nach Maßgabe der Anlage C vorzunehmen.

#### ABSCHNITT VIII

### Beihilfen und Unterstützungen

#### § 56

(1) Beihilfen und Unterstützungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu erlassenden Richtlinien gewährt werden.

(2) Bei der Bewilligung von Unterstützungen kann nach Maßgabe der Richtlinien (Absatz 1) bestimmt werden, daß sie ergänzend zu sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und daher auf diese Leistungen nicht anzurechnen sind.

#### ABSCHNITT IX

### Zahlungspflicht; Verfahren

#### § 57

Die nach Kapitel I zu leistenden Zahlungen fallen dem Bund zur Last, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 58

(1) Für die Angehörigen der Bahn, der Post und der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung sowie ihre Hinterbliebenen werden die Zahlungen von der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus eigenen Mitteln geleistet; Entsprechendes gilt für die Zahlungen an Angehörige sonstiger früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind. Im übrigen zahlen die Länder für Rechnung des Bundes.

(2) Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt, und zwar von dem Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen Zuschüsse auf Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge oder ähnliche Zahlungen erhalten hat.

#### § 59

Wechselt ein Anspruchsberechtigter seinen Wohnsitz innerhalb des Bundesgebietes, so übernimmt die zuständige Stelle des Landes, in das er umzieht, die Weiterzahlung der Bezüge. Die Zahlung durch das Land des früheren Wohnsitzes darf erst eingestellt werden, wenn die Zahlung durch das Land des neuen Wohnsitzes aufgenommen worden ist.

#### § 59 a

Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche sind, soweit der Bund Träger der Versorgungslast ist, die Zahlungen jedoch gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Länder geleistet werden, gegen das Land zu erheben, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat; die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich auf den Bund und nach Klageerhebung gemäß § 59 für die Zahlung zuständig werdende Länder.

#### § 60

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I ist

- a) für die Angehörigen der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955 —),
- b) für die Angehörigen der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 123 —),
- c) für die Angehörigen der sonstigen früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind, die entsprechende oberste Dienstbehörde.

Im übrigen ist oberste Dienstbehörde, und zwar bis zu einer nach § 61 Abs. 3 erfolgenden Regelung auch für die unter § 61 fallenden Personen, die zuständige oberste Landesbehörde. Bei Wohnsitzwechsel tritt die oberste Dienstbehörde des Landes, in das der Wohnsitz verlegt worden ist, an die Stelle der bisher zuständigen obersten Dienstbehörde. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so ist der Bundesminister des Innern zuständig; er kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt den Dienstvorgesetzten, der an die Stelle des letzten, vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten tritt.

#### ABSCHNITT X

### Sondervorschriften für Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften

#### § 61

(1) Zur Unterbringung und Versorgung von Angehörigen der in § 2 bezeichneten Nichtgebietskör-

perschaften und Verbände sind die entsprechenden Einrichtungen im Bundesgebiet verpflichtet; zum Ausgleich sind diese von der Verpflichtung nach § 11 ganz oder teilweise zu befreien. Für die Höhe der Bezüge gelten die allgemeinen Angleichungsvorschriften des Bundes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Angehörige von Gebietskörperschaften, die am 8. Mai 1945 bei Nichtgebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften der in § 2 bezeichneten Art beschäftigt waren.

(3) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; in ihr kann auch Bestimmung darüber getroffen werden, inwieweit die Beschäftigung bei einer entsprechenden Einrichtung, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes ist, einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst gleich zu behandeln ist. Die Rechtsverordnung trifft insbesondere auch die Feststellung, welche Einrichtungen im Bundesgebiet den in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften, Verbänden und Einrichtungen entsprechen. In der Rechtsverordnung können die Bundesminister des Innern und der Finanzen ermächtigt werden, erst später ermittelte Einrichtungen und Verbände der in § 2 aufgeführten Art oder entsprechende Einrichtungen (Absatz 1) durch eine von ihnen zu erlassende Rechtsverordnung ergänzend einzubeziehen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1, längstens bis zum 31. Dezember 1954, übernimmt der Bund die vorschubweise Zahlung der Bezüge sowie von Beihilfen und Unterstützungen. Falls nach der von den Bundesministern des Innern und der Finanzen getroffenen Feststellung entsprechende Einrichtungen nicht in Betracht kommen, verbleibt es bei der in den §§ 11, 52, 52 a, 52 b, 56, 57 und 60 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Regelung; die Feststellung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

## KAPITEL II

### Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes

#### § 62

(1) Die Vorschriften des Kapitels I Abschnitt II (ausschließlich der §§ 12 bis 18, 25 bis 28, 42 bis 46), III bis V, VIII bis IX finden entsprechende Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bahn und Post, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie
  - a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei Dienststellen dieser Verwaltungen im Bundesgebiet aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind, oder
  - b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind

und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,

2. auf versorgungsberechtigte Personen der Bahn und der Post, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus einer Kasse im Bundesgebiet erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen anderer früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind.

(3) Zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen gehören nicht die von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört haben und durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid im Sinne der zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften als nicht betroffen erklärt worden sind. Sie werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab so behandelt, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären; eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(4) Ist oder wird ein unter die Absätze 1 oder 2 fallender Beamter zur Wiederverwendung oder früherer Beamter auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 erfüllt, von einem anderen als dem zuständigen Dienstherrn übernommen, so gilt im Verhältnis der Dienstherrn zueinander § 42 entsprechend.

#### § 63

(1) Die Vorschriften des § 3 Nr. 4, der §§ 5 bis 10, 11 Abs. 1, der §§ 19 bis 23, 35 bis 39, 47 bis 50, 52 bis 52 b und 62 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes sowie der §§ 106 und 110 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Bundesgebiet, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie
  - a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind oder
  - b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,
2. auf versorgungsberechtigte Personen, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus Kassen der Länder, Gemeinden, Gemeindever-

bände oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Bundesgebiet erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

Soweit in den vorstehend bezeichneten Vorschriften auf nicht für anwendbar erklärte Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesbeamtengesetzes oder der Bundesdisziplinarordnung verwiesen ist, tritt an ihre Stelle das entsprechende Landesrecht. Die Unterbringung und Versorgung obliegt dem Dienstherrn, und zwar auch Gemeinden (Gemeindeverbänden) bis zu dreitausend Einwohnern; die in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Personen nehmen an der in Kapitel I geregelten Unterbringung nicht teil.

(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von anderen Dienststellen als denen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind.

(3) Durch Landesgesetz können ergänzende Vorschriften, insbesondere auch über die Verteilung der Lasten zwischen Dienstherrn und Versorgungskassen, erlassen werden. Rechtsvorschriften, die von den Ländern nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind oder werden und eine günstigere Regelung enthalten, bleiben unberührt. Für einzelne Beamte, Angestellte oder Arbeiter getroffene günstigere Maßnahmen bleiben in Geltung.

### KAPITEL III

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 64

(1) Bei

1. den Ruhestandsbeamten der Bahn und der Post, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 3, § 48),
2. den versorgungsberechtigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, deren Versorgungsbezüge nicht nach Maßgabe der Besoldungsordnung C errechnet sind,
3. den in § 184 Abs. 1 Satz 3 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten und den vor dem 1. Juli 1940 in den Ruhestand getretenen Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2)

verbleibt es — vorbehaltlich der sich aus den §§ 7, 8, 29 Abs. 2 und 3, dem § 35 Abs. 3 und dem § 65 dieses Gesetzes sowie den §§ 110 und 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Abweichungen — bei der bisherigen Bemessungsgrundlage (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltsätze). Das Ruhegehalt beträgt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für die bei Einführung des Deutschen Beamtengesetzes in den sudetendeutschen Gebieten bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten und die in Nummer 3 bezeichneten Versorgungsberechtigten der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protek-

torats Böhmen und Mähren gilt der volle Ruhegehalt als Höchsthundertsatz; die Umrechnung erfolgt nach dem Verhältnis von einer Krone gleich zwölf Deutsche Pfennig. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen; § 129 des Bundesbeamtengesetzes findet Anwendung, sofern der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist.

(2) Abschnitt II der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 20. Oktober 1948 (WiGBl. S. 111) und die Dritte Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 16. März 1949 (WiGBl. S. 24) sind mit Wirkung vom 1. April 1953 nicht mehr anzuwenden.

##### § 65

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für

1. die früheren Polizeivollzugsbeamten, soweit sie in Untergruppen (Fußnoten) der Besoldungsordnung A eingereiht waren, und
2. die früheren Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (Besoldungsordnung JL)

werden entsprechend der als Anlage D beigefügten Tabelle nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen.

(2) Die Ausführung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.

##### § 66

(1) Soweit Berufssoldaten der früheren Wehrmacht wegen einer während der Dienstzeit entstandenen, nicht auf Dienstbeschädigung beruhenden Gesundheitsstörung oder den Hinterbliebenen von Berufssoldaten, deren Tod nicht infolge einer Dienstbeschädigung, aber während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder während der Zeit des Bezuges von Übergangsgebührrnissen eingetreten ist, am 8. Mai 1945 auf Grund der früheren Militärversorgungsgesetze Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bewilligt waren, erhalten sie die in den §§ 29 bis 33, 36, 37, 39 bis 42, 45 bis 47 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) vorgesehene Versorgung. Die Bezüge für das Sterbevierteljahr (§ 37) sind voll, das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) in Höhe von einhundertzwanzig Deutsche Mark, die übrigen Bezüge zu zwei Dritteln zu zahlen.

(2) Trifft eine Gesundheitsstörung (Absatz 1) mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist eine einheitliche Rente festzusetzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Angehörige des Vollzugsdienstes der Polizei und des früheren Reichswasserschutzes sowie für ihre Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5).

##### § 66 a

(1) Beamte der früheren Schutzpolizei der Länder und des früheren Reichswasserschutzes, die auf Grund des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Lan-

desgesetzes oder des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) wegen der Folgen einer Polizeidienstbeschädigung Versorgung nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes erhalten haben, erhalten die in dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) vorgesehene Versorgung. Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten auch ihre Hinterbliebenen, wenn der Tod die Folge einer anerkannten Polizeidienstbeschädigung ist. § 66 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere Angehörige der Landespolizei und ihre Hinterbliebenen.

(3) Die Ausführungen regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit.

#### § 67

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter, Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie Militär- und sonstige Versorgungsanwärter, die

1. an eine Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei,
2. zur früheren Waffen-SS

von Amts wegen versetzt worden waren und dort bis zum 8. Mai 1945 im Dienst geblieben oder in den Ruhestand getreten sind, werden hinsichtlich ihres Rechtsstandes so behandelt, wie wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch in ihrer früheren Stellung verblieben und aus ihr nach diesem Gesetz in den Ruhestand getreten, zur Wiederverwendung gestellt oder entlassen worden wären; als Versetzung von Amts wegen gilt auch die Zuweisung eines Militär- oder Versorgungsanwärters durch die dafür zuständigen Behörden. Die Dienstzeit bei den in Satz 1 genannten Stellen ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann dabei einem früheren Beamten auf Widerruf oder einer ihm nach diesem Gesetz gleichgestellten Person den nach der Versetzung erlangten Rechtsstand als Beamter auf Lebenszeit für die Anwendung des Satzes 1 zuerkennen.

(2) Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bezeichneten Personen, auch wenn der Versorgungsfall bereits vor dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

#### § 68

(1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in den Ländern geltenden Vorschriften Zahlungen auf Versorgungsbezüge erhalten haben, ohne daß die Voraussetzung des Stichtages in § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 erfüllt ist, kann von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für solche unter die §§ 1 oder 2 fallenden Personen, die bis zum 13. Mai 1951 von einer für Versorgungsangelegenheiten zuständigen Dienststelle im Bundesgebiet die Mitteilung erhalten haben, daß sie im Falle ihrer Wohnsitznahme im Bundesgebiet nach dem von dieser Dienststelle anzuwendenden Recht Versorgungsbezüge erhalten würden, und bis zum 31. Dezember 1952 zugezogen sind.

#### § 69

Soweit der Eintritt in den Ruhestand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 3) Dienstunfähigkeit voraussetzt, ist deren Vorliegen durch amtsärztliche oder versorgungsärztliche Untersuchung festzustellen, falls nicht ein zweifelsfreier Nachweis bereits erbracht ist.

#### § 70

(1) Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllen und am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von fünfundzwanzig Jahren abgeleistet hatten, wird ein Übergangsgeld entsprechend § 37 gewährt; es errechnet sich nach dem Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hätte, wenn er am 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten wäre. Nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres kann ein Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe des Satzes 1 letzter Halbsatz gewährt werden.

(2) Auf Beamte auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 nach der Diätenordnung für außerplanmäßige Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen besoldet wurden, findet Absatz 1 nach einer Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens zwölf Jahren Anwendung.

(3) Die §§ 37 a, 37 b, 37 c, 38 Satz 2 und der § 39 bleiben unberührt.

#### § 70 a

(1) Zum Personenkreis der §§ 1 oder 2 gehörende Lehrer an deutschen Auslandsschulen können, falls sie die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen, durch das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(2) Auf die Tätigkeit der in Absatz 1 bezeichneten Lehrer an deutschen Auslandsschulen findet § 111 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung; ist die Tätigkeit vor dem 1. September 1953 beendet worden, so kann die Berücksichtigung nachträglich zugestanden werden.

#### § 71

Auf den in § 12 bezeichneten Pflichtanteil sind Personen anzurechnen, die eine Nichtgebietskörperschaft in Weiterführung von Aufgaben aufgelöster entsprechender Einrichtungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes übernommen hat oder bis zum 31. Dezember 1954 übernimmt.

## § 71 a

Dienstfähige Inhaber von Zivilversorgungs- und Polizeiversorgungsscheinen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren, werden einem Dienstherrn, der sie als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen hat oder übernimmt, auf den Pflichtanteil (§§ 12, 13) angerechnet. Die Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 setzt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit voraus.

## § 71 b

(1) Den in § 52 b Abs. 2 bezeichneten Angestellten und Arbeitern soll auf Antrag ein Entlassungsgeld gewährt werden, wenn sie unverschuldet seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum 1. September 1953 keine entsprechende Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gefunden hatten oder eine solche aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht länger als insgesamt ein Jahr ausüben konnten; entsprechende Beschäftigung ist eine solche, die ein dem letzten früheren Arbeitseinkommen gleichwertiges Einkommen gewährt. Das Entlassungsgeld beträgt einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark und erhöht sich nach einer Dienstzeit von zehn Jahren (§ 52 b Abs. 2) für je zwei weitere volle Jahre um fünf und zwanzig Deutsche Mark.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter aus dem Personenkreis der §§ 62 und 63, die die Voraussetzungen des § 52 b Abs. 2 erfüllen, sowie die in § 54 Abs. 4 bezeichneten Berufsunteroffiziere gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 71 c

Der Einstellung von Personen, die nach diesem Gesetz auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) anrechenbar sind (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1 Satz 5, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55, 71 und 71 a) und das fünf und sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Vorschriften, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf, nicht entgegen.

## § 71 d

(1) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn standen, sollen, vorbehaltlich der §§ 7, 8, auf ihren Antrag in dem Lande ihres Wohnsitzes zur Fortsetzung des noch abzuleistenden Vorbereitungsdienstes und nach Maßgabe der Vorschriften dieses Landes zu der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden. Für solche Beamte, die bei Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen des Bundes oder bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes übernommen worden sind, im Vorbereitungsdienst standen, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landes die entsprechende Bundesverwaltung oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes tritt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Vorbereitungsdienst bereits fortgesetzt worden ist und die Prüfungen endgültig nicht

bestanden worden sind oder der Beamte aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen aus ihm entlassen wurde. An der Unterbringung nimmt er nicht teil. Sofern der Dienstherr nicht eine andere Bestimmung trifft, endet das Dienstverhältnis mit der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die in § 11 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten früheren außerplanmäßigen Beamten auf Widerruf; ihre Teilnahme an der Unterbringung bleibt jedoch unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die unter die §§ 62 oder 63 fallenden früheren Beamten auf Widerruf entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzlandes der nach diesen Vorschriften zuständige Dienstherr tritt.

## § 72

(1) Unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, gelten für Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze von der Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen befreit waren oder in denen sie als Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, als berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS oder als berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Dies gilt auch für den Fall des Todes, wenn Hinterbliebene vorhanden sind.

(2) Die Nachversicherung gilt in dem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherungen als durchgeführt, der nach Art der Beschäftigung bei Annahme der Versicherungspflicht zuständig gewesen wäre. Ist danach für denselben Zeitraum sowohl die Rentenversicherung der Arbeiter als auch die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, so gilt die Nachversicherung als in der Rentenversicherung der Angestellten durchgeführt. Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS und des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten in der Rentenversicherung der Angestellten als nachversichert.

(3) Ist nach Absatz 2 die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, hat jedoch der Jahresarbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze überstiegen, so gilt die Nachversicherung als bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze durchgeführt.

(4) Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet worden sind, die vor den in Absatz 1 genannten Zeiten liegen, als bis zum 31. Dezember 1954 erhalten. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1953 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen, gilt die Anwartschaft bis zum Ende des auf den Zuzug folgenden Kalenderjahres als erhalten. Die Zeit, für die ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist, gilt als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.

(5) Übersteigt der Zeitraum, für den die Nachversicherung als durchgeführt gilt, in der Rentenversicherung der Arbeiter die Dauer von sechsundzwanzig Wochen oder in der Rentenversicherung der Angestellten die Dauer von sechs Monaten, so kann die Versicherung freiwillig fortgesetzt oder später erneuert werden (Weiterversicherung), sofern nicht der Versicherungsfall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit oder des Todes im Zeitpunkt der Weiterversicherung bereits eingetreten ist.

(6) Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den Vorschriften, die für den nach Absatz 2 zuständigen Versicherungszweig gelten. Die Berechnung erfolgt auch für Zeiten vor dem 1. Juli 1942 nach den in diesem Zeitpunkt maßgebenden Vorschriften.

(7) Die Rente beginnt für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am 1. April 1951 im Bundesgebiet hatten, abweichend von der Regelung des § 1286 der Reichsversicherungsordnung mit diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsfall bis zum 31. März 1951 eingetreten ist.

(8) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung rückwirkend zu dem in Absatz 7 bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(9) Die Regelung der Absätze 7 und 8 gilt nur, wenn die Rente oder ihre Neufeststellung bis spätestens 31. März 1954 beantragt wird.

(10) Kriegsdienstzeiten gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn für den gleichen Zeitraum die Nachversicherung als durchgeführt gilt.

(11) Der Bund und die Dienstherrn der in § 63 bezeichneten Personen erstatten den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor dem 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen oder dem Dienstherrn das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz der Verwaltungskosten; er kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen oder dem Dienstherrn auch bestimmen, daß die Erstattung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten wird.

(12) Soweit Personen des in Absatz 1 bezeichneten Personenkreises durch Dienstunfall verletzt worden sind und keinen auf diese Verletzung gegründeten Anspruch auf Kriegsopferversorgung haben, kann ihnen Unfallfürsorge und ihren Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 143 und 147 des Bundesbeamtengesetzes gewährt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen.

#### § 73

(1) Ubt ein Beamter zur Wiederverwendung eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Inkrafttreten dieses Ge-

setzes aus, so findet § 173 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechtes in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) Anwendung.

(2) Bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 sind die Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge von den Versicherungsträgern an den Bund oder sonstigen Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) zu erstatten. Die Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung seit dem 1. April 1951, für die Beiträge erstattet werden, wird bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt; Leistungen aus der Rentenversicherung werden insoweit nicht gewährt. Die Anwartschaft aus den bis zum 1. April 1951 entrichteten Beiträgen bleibt bis zum Zeitpunkt der Erstattung nach Satz 1 aufrechterhalten.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, sofern der Beamte zur Wiederverwendung erklärt, daß er die Leistungen aus der Rentenversicherung beziehen wolle. Ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, ohne eine solche Erklärung abgegeben zu haben, so kann sie von den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er verstorben ist, abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben.

#### § 74

(1) Sind für einen Beamten zur Wiederverwendung, der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt gewesen ist, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so werden ihm auf seinen Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen, sowie etwaige freiwillig entrichtete Beiträge erstattet, sofern Leistungen nicht gewährt worden sind; ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden. Der Erstattungsantrag ist bis zum 31. August 1954 zu stellen; Beamte zur Wiederverwendung solcher Einrichtungen, die erst durch eine Rechtsverordnung in die Anlage A zu § 2 Abs. 1 aufgenommen werden, können, sofern in der Rechtsverordnung keine Regelung getroffen wird, den Erstattungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats stellen, in dem die Rechtsverordnung verkündet worden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben, sowie für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Personen (§ 3 Nr. 1).

(3) Wird ein Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt, so gelten die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 entrichteten Beiträge als freiwillige Beiträge.

## § 75

Für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes behält es bei den in § 58 Abs. 3 bezeichneten Zahlungen sein Bewenden. Eine Erstattung kann nicht gefordert werden. Ansprüche gegen den Bund auf Erstattung der seit dem 1. April 1950 für Rechnung des Bundes gezahlten Beträge bleiben unberührt.

## § 76

Beamte auf Widerruf, Angestellte und Arbeiter, die die persönlichen und fachlichen Anforderungen ihrer Dienststellung erfüllen, dürfen nicht zu dem Zweck entlassen werden, um Dienstposten oder Arbeitsplätze zur Durchführung der Unterbringungsmaßnahmen nach diesem Gesetz frei zu machen, oder um eine den Pflichtanteil (§§ 12, 13) übersteigende Zahl anrechnungsfähiger Personen zu vermindern.

## § 77

(1) Den unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen stehen außer den Ansprüchen nach diesem Gesetz Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Bund oder andere im Bundesgebiet befindliche öffentlich-rechtliche Dienstherrn, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nicht zu. Das gleiche gilt für die in § 3 bezeichneten Personen.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und über die Sicherung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Heimkehrer, die bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet beschäftigt waren, bleiben unberührt.

## § 77 a

Soweit nach diesem Gesetz der Bund oder ein sonstiger Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) Versorgungsbezüge an unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen gezahlt hat oder zahlt, sind Zahlungen des früheren Dienstherrn oder Versorgungsträgers auf Grund der früheren Dienstleistung auf die nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsbezüge anzurechnen oder auf Verlangen des Trägers der Versorgungslast in Höhe der von ihm nach diesem Gesetz geleisteten Versorgung von dem Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger an den Träger der Versorgungslast abzuführen oder der Anspruch auf sie abzutreten. § 165 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

## § 78

Die versorgungsrechtlichen Grundlagen des Kapitels I Abschnitt II Unterabschnitt 3 sind nach Inkrafttreten des endgültigen Bundesbeamtengesetzes der darin vorgesehenen versorgungsrechtlichen Regelung anzupassen.

## § 78 a

(1) Werden an wissenschaftlichen Hochschulen oder Einrichtungen zum Zwecke der Unterbringung nach Kapitel I dieses Gesetzes an der Unterbringung teilnehmender Hochschullehrer neue Planstellen

geschaffen, so kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen dem Träger der Hochschule oder Einrichtung die Gewährung eines Zuschusses bis zur Höhe des Übergangsgehaltes zusichern, das dem in der Planstelle Unterzubringenden im Zeitpunkt der Übernahme zusteht und infolge der Wiederverwendung ruht (§ 37 Abs. 3 Satz 2) oder nach § 19 Abs. 1 Satz 3 erlischt; von Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres ab tritt an die Stelle des Übergangsgehaltes das nach diesem Gesetz zustehende Ruhegehalt. Entsprechendes gilt für die unter § 70 Abs. 2 fallenden Personen, die nach Kapitel I dieses Gesetzes an der Unterbringung teilnehmen.

(2) Ein Land, zu dessen Bereich wissenschaftliche Hochschulen gehören, kann einem unter Kapitel I dieses Gesetzes fallenden Hochschullehrer, auch wenn er am 8. Mai 1945 bereits entpflichtet war, die Rechtsstellung des an einer der Hochschulen seines Bereiches entpflichteten Hochschullehrers zuerkennen; die dem Hochschullehrer in dieser Rechtsstellung gewährten Bezüge sind Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die am 8. Mai 1945 bereits entpflichtet gewesenen Hochschullehrer an Stelle des Übergangsgehaltes das Ruhegehalt tritt.

(3) Für die unter § 63 fallenden Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundes der nach § 63 zuständige Dienstherr tritt.

## § 79

Soweit in Vorschriften dieses Gesetzes auf das Bundesbeamtengesetz oder die Bundesdisziplinarordnung verwiesen ist, findet die für Bundesbeamte geltende Fassung Anwendung.

## § 80

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

## § 81

(1) Die zum Personenkreis dieses Gesetzes (§§ 1, 2, 51, 62, 63 und 71 a) gehörenden Personen müssen sich bis zum 31. Dezember 1953 bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle melden. Die Frist ist eine Ausschußfrist.

Meldestellen sind

- a) für die Angehörigen der Bahn die Bundesbahndirektionen,
- b) für die Angehörigen der Post die Oberpostdirektionen,
- c) für die Angehörigen der Wasserstraßenverwaltung die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
- d) für die Angehörigen der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein die Oberfinanzdirektionen — Abt. für Zölle und Verbrauchsteuern —,

- e) für die Angehörigen des Auswärtigen Amtes das Auswärtige Amt,
- f) für die Angehörigen der Arbeitsverwaltung die von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestimmten Dienststellen,
- g) für die Angehörigen sonstiger nicht unter die Buchstaben a bis f fallender Verwaltungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände von Gebietskörperschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 bezeichneter Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes und sonstiger Einrichtungen die in den Ländern bestimmten Dienststellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die am 31. Dezember 1953 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet haben, müssen sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats melden, in dem sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründen. Wird die Anlage A zu § 2 Abs. 1 durch Rechtsverordnung nach dem 31. August 1953 ergänzt, so müssen sich die Angehörigen der neu in die Anlage A aufgenommenen Einrichtungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Rechtsverordnung verkündet wird, melden; die Rechtsverordnung kann Abweichendes bestimmen.

(3) Von der Meldung ist befreit,

- a) wer bereits entsprechend untergebracht ist (§ 3 Nr. 1, § 19) oder auf Teilnahme an der Unterbringung verzichtet hat oder Versorgung gemäß diesem Gesetz (Ruhegehalt, Witwen-, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgehalt, Übergangsbezüge, Rente auf Grund einer Nachversicherung nach § 72 oder laufende Unterstützung nach § 56) erhält oder eine Bescheinigung über seine Teilnahme an der Unterbringung (Unterbringungsschein) besitzt, oder
- b) wer einen Antrag auf Versorgung gestellt oder sich zur Unterbringung gemeldet und hierüber eine schriftliche Empfangsbescheinigung oder einen sonstigen schriftlichen Bescheid erhalten hat.

(4) Erfolgt die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig, so stehen Rechte nach diesem Gesetz nicht zu. Der rechtzeitige Eingang der Meldung bei einer anderen Dienststelle wahrt die Frist. Wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Meldung fristgerecht einzureichen, muß die Meldung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen.

#### § 81 a

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zugelassen werden, es sei denn, daß dieses Gesetz ausdrück-

lich urkundlichen Nachweis vorschreibt. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltendgemachten Rechte zuständig ist.

#### § 82

(1) Soweit Beamte, Angestellte oder Arbeiter am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Reichs- oder Landesdienststelle im Bundesgebiet gestanden haben, ist ihr Dienstherr die Körperschaft, die bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse die Aufgaben der Dienststelle ganz oder überwiegend übernommen hat. Entsprechendes gilt für die Angehörigen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes (Nichtgebietskörperschaften) sowie öffentlich-rechtlichen Verbänden dieser oder von Gebietskörperschaften im Bundesgebiet, die

- a) am 30. Januar 1933 bereits als solche bestanden, oder
- b) nach diesem Zeitpunkt durch Zusammenschluß damals bestehender Einrichtungen der vorstehend bezeichneten Art entstanden sind, oder
- c) zu den in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes gehören.

Sind die Aufgaben von einer Einrichtung übernommen, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes ist, so ist zuständiger Dienstherr für Beamte die Gebietskörperschaft, deren unmittelbarer Aufsicht sie untersteht; die Einrichtung ist diesem zur Erstattung der Versorgungsleistungen verpflichtet und hat auch die Unterbringung durchzuführen, solange eine solche anderweitig nicht erfolgt.

(2) Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge auf einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der in Absatz 1 bezeichneten Art beruhen; an die Stelle der Dienststelle tritt die Versorgungskasse, die am 8. Mai 1945 für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig war. Ist der Bezirk der Versorgungskasse auf mehrere Länder aufgeteilt worden, so fallen die Versorgungsbezüge bei Zahlungspflicht eines Landes dem Lande zur Last, in dessen Gebiet sich der Wohnsitz des Versorgungsempfängers am 8. Mai 1945 befand; Entsprechendes gilt für die in Absatz 1 Satz 2, 3 bezeichneten Einrichtungen.

(3) Landesgesetzliche Vorschriften, die die Unterbringung und die Verteilung der Versorgungslast zwischen Land und Gemeinden oder anderen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften abweichend regeln, bleiben unberührt. Im übrigen sind Verwaltungsvereinbarungen über die Unterbringung und Verteilung der Versorgungslast zulässig, sofern die darin geregelten Verpflichtungen zur Zahlung der Versorgungsbezüge unwiderruflich und mit Wirkung gegenüber den versorgungsberechtigten Personen übernommen werden.

## § 83

Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch Erlaß dieses Gesetzes erledigen, werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

## § 84

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin-West haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforder-

liche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im Bundesgebiet nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

## § 85

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.\*)

\*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1951. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Bestimmungen.

**Anlage A**

(zu § 2 Abs. 1)

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Deutscher Handwerks- und Gewerbeammertag</li> <li>2. Industrie- und Handelskammern</li> <li>3. Handwerkskammern</li> <li>4. Handwerkerinnungen</li> <li>5. Reichsnährstand Hauptabteilung I, II, III</li> <li>6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landwirtschaftlicher Verein in Bayern</li> <li>7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen)</li> <li>8. Reichsknappschaft</li> <li>9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und Gemeindeunfallversicherungsverbände</li> <li>10. Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten</li> <li>11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte</li> <li>12. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung (Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten</li> <li>13. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände</li> <li>14. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten</li> <li>15. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten</li> <li>16. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland</li> <li>17. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband</li> <li>18. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin</li> <li>19. Reichsbank, Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländische Notenbanken</li> <li>20. Öffentliche Sparkassen</li> <li>21. Deutscher Sparkassen- und Giroverband</li> <li>22. Regionale Sparkassen- und Giroverbände</li> <li>23. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen</li> <li>24. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>25. Regionale Stadtschaften</li> <li>26. Preußische Zentralstadtschaft</li> <li>27. Regionale Landschaften</li> <li>28. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten</li> <li>29. Regionale landschaftliche Banken</li> <li>30. Zentrallandschaftsbank</li> <li>31. Ritterschaften</li> <li>32. Ritterschaftliche Banken</li> <li>33. Preußische Staatsbank (Seehandlung), Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank</li> <li>34. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse</li> <li>35. Schlesische Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Troppau</li> <li>36. Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Böhmen und Mähren</li> <li>37. Landesbank für Mähren</li> <li>38. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen</li> <li>39. Handelshochschule in Leipzig</li> <li>40. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig), Messeamt Königsberg GmbH.</li> <li>41. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind</li> <li>42. Landlieferungsverbände</li> <li>43. Dr. Güntz'sche Stiftung</li> <li>44. Theaterstiftung in Dessau</li> <li>45. Kulturstiftung in Dessau</li> <li>46. Stiftung Schulpforta</li> <li>47. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands</li> <li>48. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands</li> <li>49. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands</li> <li>50. Reichsapothekerkammer</li> <li>51. Reichsärztekammer</li> <li>52. Reichstierärztekammer</li> </ol> |
|---|---|

- |  |  |
|--|--|
| <p>53. Zahnärztekammern<br/>                 54. Reichsrechtsanwaltskammer<br/>                 55. Francke'sche Stiftungen in Halle a./S.<br/>                 56. Schulstiftungen der Deutschen in Südslawien, Ungarn und Kroatien<br/>                 57. Schulen der Evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen<br/>                 58. Deutscher Schulverein in Polen<br/>                 59. Herder-Institut in Riga<br/>                 60. Deutsche Landes- und Bezirkskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Slowakei<br/>                 61. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH., Königsberg/Pr.<br/>                 62. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH., Königsberg/Pr.</p> | <p>63. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH., Königsberg/Pr.<br/>                 64. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke-AG.<br/>                 65. Stettiner Stadtwerke GmbH.<br/>                 66. Städtische Werke Memel AG.<br/>                 67. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG.<br/>                 68. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH., Reichenbach/Eulengeb.<br/>                 69. Danziger Hafengesellschaft GmbH.<br/>                 70. Königsberger Hafengesellschaft mbH., Königsberg/Pr.<br/>                 71. Stettiner Hafengesellschaft mbH.<br/>                 72. Schlesische Philharmonie GmbH.<br/>                 73. Gemeinnütziges Pfandleihhaus der Stadt Breslau GmbH.</p> |
|--|--|

**Anlage B**  
(zu § 53 Abs. 3)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
C 1 a	B 3 a
C 1 b	B 3 a
C 2	B 3 a
C 3	B 4
C 4	B 7 a
C 5	A 1 a
C 6	A 2 b
C 7	A 2 c 2
C 8	A 3 b
C 9	A 5 b
C 10	A 5 b
C 11	A 5 b
C 12	A 2 c 2
C 13	A 3 b
C 14	A 4 b 2
C 15	A 4 c 2
C 16	A 6
C 17	A 5 b
C 18	A 6
C 19	A 8 a (6.—8. Stufe)
C 20 a	A 8 a (5.—7. Stufe)
C 21 a	A 8 a (4.—6. Stufe)
C 22 a	A 8 a (3.—5. Stufe)
C 23 a	A 8 a (1.—3. Stufe)
C 20 b	A 8 c 1
C 21 b	A 8 c 2 (2. Stufe)
C 22 b	A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe)
C 23 b	A 8 c 5, A 8 c 4
C 24	A 11
C 25	A 11

**Anlage C**  
(zu § 55 Abs. 2)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
RAD m 2	B 5
RAD m 3	B 8
RAD m 4	A 1 a
RAD m 5	A 2 b
RAD m 6	A 2 c 2
RAD m 7	A 3 b
RAD m 8 a	A 4 c 1
RAD m 8 b	A 4 e
RAD m 9	A 7 a
RAD m 10	A 9
RAD m 11 a	A 8 c 4
RAD m 11 b	A 8 c 5
RAD w 1	A 2 a
RAD w 2	A 2 c 2
RAD w 3	A 4 a 2
RAD w 4	A 5 b
RAD w 5	A 8 a
RAD w 6	A 8 c 4
RAD w 7	A 8 c 5

**Anlage D**  
(zu § 65)

Es treten an die Stelle der Untergruppen	der Besoldungsgruppen	die Besoldungsgruppen
—	JL 1	B 5
—	JL 2	B 7 a
Fußnote 4 zur Bes.-Gr. A 1 a	JL 3	A 1 a
Fußnote 4 zur Bes.-Gr. A 2 b	JL 4	A 2 b
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 2 c 2	JL 5	A 2 c 2
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 3 b	JL 6	A 3 b
—	JL 7	A 4 b 1
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 4 c 1	—	A 4 c 1
—	JL 8	A 4 c 2
Fußnoten 1, 2 und 4 zur Bes.-Gr. A 4 e	—	A 5 b

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung.**

Vom 31. August 1953.

Auf Grund des § 120 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Anlage zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In der Vorschrift zu § 1 werden die Worte „(§ 149 DBG)“ durch die Worte „(§ 177 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
2. In Nummer 1 zu § 16 werden die Worte „(vgl. § 112 Abs. 3 BDO und § 151 Abs. 6 DBG)“ durch die Worte „(vgl. § 112 Abs. 3 BDO und § 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

3. In Nummer 1 zu § 24 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 DBG“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

4. In Nummer 2 Buchstabe d zu § 53 werden die Worte „(§ 127 DBG)“ gestrichen.

5. In Nummer 6 zu § 102 werden die Worte „(vgl. § 50 DBG)“ durch die Worte „(vgl. § 6 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Bonn, den 31. August 1953.

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Bleek

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung  
von Beamten beim Bundesgrenzschutz.**

Vom 12. August 1953.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 5 b bis A 12 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos für ihren Geschäftsbereich,

dem Kommandeur des Grenzschutzkommandos Nord zugleich für das Kommando der Grenzschutzschulen und den Seegrenzschutzverband

und

dem Leiter der Paßkontrolldirektion für seinen Geschäftsbereich.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. September 1953 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Oktober 1952 — 65 220 Ad — 653/52 — außer Kraft.

Bonn, den 12. August 1953.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr